

Niederschrift

über die 28. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 19. September 2022
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 13 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Denk, Hofmann und Kettinger fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR. A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-12, nichtöffentlich ab TOP 13 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.15 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.07.2022

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.07.2022 zu genehmigen.

3. Anpassung der Brennholzpreise

Die Abgabepreise für Brennholz aus dem Stadtwald an private Abnehmer betragen derzeit

für Laubholz 52,00 €/fm
für Nadelholz 41,00 €/fm

Die Verwaltung schlägt aus zwei Gründen eine Anpassung für die neue Einschlagsaison vor. Zum einen sind die eigenen Aufwendungen für Fällung, Aufarbeitung und Rücken gestiegen, zum anderen ist der Stadtwald seit dem 01.01.2022 vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig, was aber in der letzten Einschlagsperiode nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Vorgeschlagen werden wenigstens folgende Sätze:

für Laubholz 57,00 €/fm zuz. USt. = 67,83 €/fm
für Nadelholz 45,00 €/fm zuz. USt. = 53,55 €/fm.

Nachdem im Umfeld teilweise wesentlich höhere Preise zu beobachten sind, könnte auch eine weitergehende Erhöhung ins Auge gefaßt werden, um einen unerwünschten „Erwerbstourismus“ auszuschließen.

Die maximale Abgabemenge für Laubholz soll von bisher 10 fm bisher auf 8 fm je Abnehmer begrenzt werden. Insgesamt sollen maximal 1.000 fm als Brennholz abgegeben werden.

Stadtrat Laumeister regte an, die Preise auf 70,00 €/fm für Laubholz und 55 €/fm für Nadelholz aufzurunden. Zudem sollten auswärtige Käufer einen Aufschlag von je 5 €/fm zahlen. Die Abgabemenge für Laubholz sollte nur für auswärtige Käufer auf 8 fm begrenzt werden.

Stadtrat Salvenmoser wies darauf hin, daß sich für die Käufer angesichts der Umsatzsteuer eine Preiserhöhung von mehr als 30% ergebe. Er schlug Abgabepreise von 68 €/fm bzw. 54 €/fm vor.

Der Stadtrat faßte folgende Beschlüsse:

- Der Abgabepreis für Brennholz wird für einheimische Käufer auf 68,00 €/fm Laubholz bzw. 54,00 €/fm Nadelholz (jeweils incl. der Umsatzsteuer) festgesetzt.

- Der Abgabepreis für Brennholz wird für auswärtige Käufer auf 73,00 €/fm Laubholz bzw. 59,00 €/fm Nadelholz (jeweils incl. der Umsatzsteuer) festgesetzt (Abstimmungsergebnis 12:2).
- Die Abgabemenge für einheimische Käufer wird auf 10 fm, die für auswärtige Käufer auf 8 fm begrenzt.

4. Sprachförderung in den Kindertagesstätten ab dem 01.01.2023

Das Bundesprogramm „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ läuft zum 31.12.2022 aus. Ob und inwieweit der Freistaat eine Nachfolgeförderung für diesen Arbeitsbereich anbieten wird, ist nach wie vor ungewiß. Im Jahr 2021 hatte die Stadt für die entsprechend Beschäftigten folgende Personalkosten:

Fachberatung	38.200 €
Sprachförderkräfte	88.700 €
Summe	126.900 €

Die Aufwendungen für die Fachberatung haben sich durch Bundeszuschuß und Kostenbeiträge der Verbundpartner weitgehend refinanziert. Für die Sprachförderkräfte hat die Stadt insgesamt 75.000 € Bundeszuschuß erhalten und etwa 13.800 € aus Eigenmitteln finanziert.

Aus Sicht der Verwaltung kann ohne eine Refinanzierung der bisherige Aufwand nicht fortgeführt werden. Denkbar wäre aber, für das Arbeitsgebiet Sprachförderung jeweils fallweise externe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dafür könnte jede KiTa ein besonderes Budget von 5.000 € erhalten. Dies entspräche in Summe etwa dem bisherigen städtischen Eigenanteil für die Sprachförderkräfte.

Bgm. Fath-Halbig gab bekannt, daß derzeit Überlegungen angestellt werden, unter Federführung des Marktes Elsenfeld einen modifizierten Verbund weiterzuführen. Das entsprechende Konzept liegt jedoch noch nicht vor.

Stadtrat Salvenmoser und Stadträtin Straub wiesen darauf hin, daß auf Bundesebene fraktionsübergreifend Bestrebungen bestehen, das Programm weiterzuführen. Bgm. Fath-Halbig hielt dem entgegen, daß eine Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatungen des Bundes zu spät käme, um den Kommunen wie dem betroffenen Personal die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten.

Eine Entscheidung zum Thema Sprachförderung soll in der Oktobersitzung des Stadtrates getroffen werden.

5. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wörth a. Main

Aufgrund des Neubaus der KiTa III und deren Eröffnung am endgültigen Standort ist die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wörth a. Main anzupassen. Geändert wird § 1 Öffentliche Einrichtung. Hinzugefügt wird die KiTa III (Wirbelwind) mit dem Standort Bergstraße 11 a.

Der Stadtrat beschloß folgende

**3. Änderungssatzung zur
Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Wörth a. Main
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
(3. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen
- 3. ÄndS KiTaS -)**

vom 20.09.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

§ 1 Änderung des § 1 KiTaS 2006

§ 1 der KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GO (Einrichtungseinheit). Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind:

- a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,
- b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder im Alter bis einschließlich sechzehn Jahren richtet.

(3) ¹Die Stadt betreibt ab dem Betriebsjahr 2022/2023 Kindertageseinrichtungen an folgenden Standorten:

- a) Kinderkrippen und Kindergärten in den Kindertageseinrichtungen Kleine Strolche, Triebstraße 8, Rasselbande, Pf.-Adam-Haus-Straße 6c und Wirbelwind, Bergstraße 11a
- b) einen Schülerferienhort in der Offenen Ganztageschule der Volksschule, Landstraße 50.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Wörth a. Main, den 20.09.2022

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

6. Friedhof

6.1 Vorstellung und Billigung der Gebührenkalkulation, Beschlußfassung zu den Friedhofsgebühren

Der Stadtrat hatte mit Beschluß vom 10.07.2020 die Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, mit der Erstellung einer neuen Kalkulation für die Friedhofsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2021-2024 beauftragt. Die Ergebnisse der dritten Kalkulation werden nunmehr umgesetzt. Diese wurden in den HFA-Sitzungen intensiv beraten.

1. Erläuterungen zur Kalkulation:

Auf die ausführliche Erläuterung wird der Kürze halber verzichtet. Diese wurde dem Stadtrat bereits mit der letzten HFA-Einladung bzw. dem Sitzungsprotokoll übermittelt.

2. Neufestsetzung der Friedhofsgebühren:

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Dazu gehören auch die kalkulatorischen Kosten (vgl. Art 8 Abs. 3 Satz 1 KAG), also die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das

Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung eine Obergrenze dar.

Die Stadt ist jedoch mit Blick auf Art. 61 (Haushaltsgrundsätze) und 62 GO (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) grundsätzlich verpflichtet, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Dies gilt neben der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage auch für die kommunalen Friedhöfe. D.h., die Friedhofsgebühren sind in ihrer kalkulierten Höhe in die Gebührensatzung zu übernehmen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung auch eine Untergrenze dar.

Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG besagt, daß Kostenüberdeckungen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Im Friedhof kommt eine Kostendeckung auf Basis der ansatzfähigen Kosten tatsächlich nur dann zu Stande, wenn alle Grabstätten belegt sind und in den einzelnen Jahren eine durchschnittliche Sterberate vorliegt. Da beides regelmäßig nicht der Fall ist, entstehen in den Friedhöfen per se jährlich Defizite. Ein weiteres Problem stellt dabei die Behandlung der einmaligen Grabplatzgebühren dar. Diese werden, abhängig von den jeweiligen Fallzahlen, in voller Höhe dem jeweiligen Haushaltsjahr (und damit nicht periodengerecht) zugeordnet, in dem sie anfallen.

Die von der Stadt vorgehaltenen Grabstätten waren zum 31.12.2020 z.B. nur zu 78,2% belegt. Folglich schließt der Friedhof der Stadt mit erheblichen Defiziten ab. Die Kostendeckungsgrade schwankten in den Jahren 2008 – 2020 zwischen 37% und 65%.

Dies wissend, hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.2014 Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG durch einen Satz 3 dahingehend geändert, daß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG auf Friedhöfe keine Anwendung findet. Im Ergebnis bedeutet dies, daß die vorliegende Kalkulation nicht mit den Defiziten des letzten Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 belastet wurde.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Friedhofsgebühren in ihrer kalkulierten Höhe festzusetzen. Einzige Ausnahme sollten – wie schon in 2014 und 2018 – dabei die Verwaltungsgebühren bilden. Diese sollten wie bisher mit einem Deckungsbeitrag i.H.v. 50% festgesetzt werden. Bei der Gebührenfestsetzung wurden die kalkulierten Gebührensätze auf volle EURO bzw. auf volle 0,25/0,50/0,75 € abgerundet. Danach ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

I.a. Grabplatzgebühren (einmalig)		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
		pro Jahr		
a)	Reihenerdgrab	13,50 €	13,50 €	100,0%
b)	Familienerdgrab	31,50 €	31,50 €	100,0%
c)	Kindererdgrab	5,07 €	5,00 €	98,6%
d)	Kinderurnengrab (Sternenkinder)	5,07 €	5,00 €	98,6%
e)	Urnenerdgrab	5,80 €	5,75 €	99,1%
f)	Urnenerdgrab anonym	5,80 €	5,75 €	99,1%
g)	Urnenwandgrab (4-fach)	119,71 €	119,50 €	99,8%
h)	Urnenwandgrab (2-fach)	87,81 €	87,75 €	99,9%
i)	Kolumbariumsgrab	115,37 €	115,25 €	99,9%
j)	Friedwaldgrab	11,93 €	11,75 €	98,5%
h)	Priester-/Lehrererdgrab	99,56 €	99,50 €	99,9%

I.b. Grabplatzgebühren (laufend)		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
		pro Jahr		
a)	Reihenerdgrab	43,72 €	43,50 €	99,5%
b)	Familienerdgrab	96,83 €	96,75 €	99,9%
c)	Kindererdgrab	14,47 €	14,25 €	98,5%
d)	Kinderurnengrab (Sternenkinder)	14,47 €	14,25 €	98,5%
e)	Urnenerdgrab	29,46 €	29,25 €	99,3%
f)	Urnenerdgrab anonym	29,46 €	29,25 €	99,3%
g)	Urnwandgrab (4-fach)	27,30 €	27,25 €	99,8%
h)	Urnwandgrab (2-fach)	14,82 €	14,75 €	99,5%
i)	Kolumbariumsgrab	27,30 €	27,25 €	99,8%
j)	Friedwaldgrab	26,10 €	26,00 €	99,6%
h)	Priester-/Lehrererdgrab	31,25 €	31,25 €	100,0%

I.c. Grabplatzgebühren (einmalig + laufend)		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
		pro Jahr		
a)	Reihenerdgrab	57,22 €	57,00 €	99,6%
b)	Familienerdgrab	128,33 €	128,25 €	99,9%
c)	Kindererdgrab	19,54 €	19,25 €	98,5%
d)	Kinderurnengrab (Sternenkinder)	19,54 €	19,25 €	98,5%
e)	Urnenerdgrab	35,26 €	35,00 €	99,3%
f)	Urnenerdgrab anonym	35,26 €	35,00 €	99,3%
g)	Urnwandgrab (4-fach)	147,01 €	146,75 €	99,8%
h)	Urnwandgrab (2-fach)	102,63 €	102,50 €	99,9%
i)	Kolumbariumsgrab	142,67 €	142,50 €	99,9%
j)	Friedwaldgrab	38,03 €	37,75 €	99,3%
h)	Priester-/Lehrererdgrab	130,81 €	130,75 €	100,0%

II. Gebäudegebühren		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
a)	Leichenhaus pro Tag	100,00 €	100,00 €	100,0%
b)	Aussegnungshalle pro Nutzung	246,27 €	246,00 €	99,9%

III. Bestattungsgebühren		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
1	Grabherstellung			
a	Reihenerdgrab: Sarg einfach	338,34 €	338,00 €	99,9%
	Reihenerdgrab: Sarg doppelt	451,12 €	451,00 €	100,0%
	Reihenerdgrab: Urne	91,63 €	91,00 €	99,3%
b	Familienerdgrab: Sarg einfach	338,37 €	338,00 €	99,9%
	Familienerdgrab: Sarg doppelt	451,12 €	451,00 €	100,0%
	Familienerdgrab: Urne	91,63 €	91,00 €	99,3%
c	Kindererdgrab: Sarg einfach	138,16 €	138,00 €	99,9%
	Kindererdgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
d	Kindergrab: Sternenkinder	91,36 €	91,00 €	99,6%
e	Urnenerdgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
f	Urnenerdgrab: anonym	91,36 €	91,00 €	99,6%
g	Urnwandgrab (4-fach): Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
h	Urnwandgrab (2-fach): Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
i	Kolumbariumsgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
j	Friedwaldgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
k	Ehrenergab: einfach	338,34 €	338,00 €	99,9%
	Ehrenergab: doppelt	451,12 €	451,00 €	100,0%
	Ehrenergab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
2	Sargträgerdienste	146,62 €	146,00 €	99,6%
3	Bestattungsservice: Sarg	133,93 €	133,00 €	99,3%
	Bestattungsservice: Urne	112,78 €	112,00 €	99,3%
4	Regiearbeiten	14,10 €	14,10 €	100,0%

IV. Verwaltungsgebühren		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
1	Bestattung (Eckgebühr)	263,86 €	130,00 €	49,3%
2	Erwerb Grabnutzungsrecht (1/5)	52,77 €	26,00 €	49,3%
3	Umschreibung Grabnutzungsrecht (1/5)	52,77 €	26,00 €	49,3%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	105,54 €	52,00 €	49,3%
5	Entfernung Grabmahl (1/5)	52,77 €	26,00 €	49,3%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	263,86 €	130,00 €	49,3%

Der Haupt- und Finanzausschuß hat empfohlen, die neuen Friedhofsgebühren, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, festzusetzen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

6.2 Neuerlaß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

Die aktuelle Gebührensatzung zur Friedhofssatzung stammt aus 2018, sie trat am 01.04.2018 in Kraft. Sie wurde seinerzeit von der Stadtkämmerei in enger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erstellt. Diese bedarf nun auf der Grundlage des vorherigen TOP beschlossenen neuen Gebührensätze einer Änderung. Rechtstechnisch bietet sich dazu der Erlaß einer 1. Änderungssatzung an. Da die Gebührensatzung zu mehr als 50% aus Gebührensätzen besteht, bietet es sich an, die Gebührensatzung komplett neu zu erlassen und die bisherige Gebührensatzung außer Kraft zu setzen. Diesen Weg schlägt die Verwaltung in diesem Fall vor.

Die Stadtkämmerei hat auf der Grundlage der unter dem vorherigen TOP beschlossenen neuen Gebührensätze den Entwurf der Gebührensatzung erstellt.

Der Stadtrat beschloß folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main
(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2023)
Vom 20. September 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) ¹Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) ¹Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) ¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) ¹Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) ¹Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren

- (1) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) ¹Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) ¹Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. ²Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten. ⁵Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. ⁶Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen pro Jahr**, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:
- (5)

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	13,50 €	43,50 €	57,00 €
	15 Jahre	13,50 €	43,50 €	57,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	31,50 €	96,75 €	128,25 €
	15 Jahre	31,50 €	96,75 €	128,25 €

c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre	5,00 €	14,25 €	19,25 €
	15 Jahre	5,00 €	14,25 €	19,25 €
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	15 Jahre	5,00 €	14,25 €	19,25 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	5,75 €	29,25 €	35,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	5,75 €	29,25 €	35,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	15 Jahre	119,50 €	27,25 €	146,75 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	15 Jahre	87,75 €	14,75 €	102,50 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	115,25 €	27,25 €	142,50 €
j) Friedwaldgrab	15 Jahre	11,75 €	26,00 €	37,75 €
k) Ehrengabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	99,50 €	31,25 €	130,75 €

(6) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen für die Dauer der Ruhefristen (§ 28 FrS):**

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	405,00 €	1.305,00 €	1.710,00 €
	15 Jahre	202,50 €	652,50 €	855,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	945,00 €	2.902,50 €	3.847,50 €
	15 Jahre	472,50 €	1.451,25 €	1.923,75 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre	75,00 €	213,75 €	288,75 €
	15 Jahre	75,00 €	213,75 €	288,75 €
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	15 Jahre	75,00 €	213,75 €	288,75 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	86,25 €	438,75 €	525,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	86,25 €	438,75 €	525,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	15 Jahre	1.792,50 €	408,75 €	2.201,25 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	15 Jahre	1.316,25 €	221,25 €	1.537,50 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	1.728,75 €	408,75 €	2.137,50 €
j) Friedwaldgrab	15 Jahre	176,25 €	390,00 €	566,25 €
k) Ehrengabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.985,00 €	937,50 €	3.922,50 €

§ 5

Gebäudegebühren

(1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.

(2) ¹Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses pro Tag	100,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	246,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	138,00 € 91,00 €	- -
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	91,00 €	91,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	91,00 €	91,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	91,00 €	91,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	91,00 €	91,00 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	91,00 €	91,00 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	91,00 €	91,00 €
j) Friedwaldgrab	91,00 €	91,00 €
k) Ehrengabstätten: Erdbestattungen Urnenbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -

- (2) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
- b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
- c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
- d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,
eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,10 €.
----------------------------	----------

- (3) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	146,00 €.
---------------------	-----------

- (4) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges/der Bahre nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahren des Sarges/der Bahre im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges/der Bahre in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Erdbestattungen	133,00 €
b) bei Urnenbestattungen	112,00 €

- (5) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). ²Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

²Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

§7

Verwaltungsgebühren

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	130,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	26,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	26,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	52,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	26,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	130,00 €

§8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 22.02.2018 mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 ¹⁾ außer Kraft.

Wörth a. Main, den 20.09.2022

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

1)

§ 8 Abs. 3 der GS/FrS vom 03.04.2014 lautet:

„(3) ¹Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:

- a. ¹Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.
- b. ¹Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. g) „Urnenwandgräber (4-fach)“ folgende Regelung:
²Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.“

7. Digitalisierung des Verwaltungshandelns

7.1 Einführung der digitalen Belegerfassung in der Stadtkasse

Als weitere Maßnahme zur Digitalisierung des Verwaltungshandelns soll in der Stadtkasse zum 01.01.2023 eine digitale Belegerfassung eingeführt werden. Seit dem 27.11.2019 sind Kommunen zur Umsetzung des E-Rechnungsgesetzes verpflichtet. Danach müssen sie in der Lage sein, Rechnungen elektronisch zu empfangen, weiterzuverarbeiten und revisionssicher abzulegen. Dabei sind die üblichen Scan-Formate (PDF; JPG, TIF, etc.) nicht zulässig, da als elektronische Rechnung nur gilt, was in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Ihr Format muß eine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglichen. Insgesamt ist also ein vollständig neues Verfahren erforderlich.

Neben der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erwartet die Verwaltung davon auch Vereinfachungen und Beschleunigung der internen Arbeitsabläufe.

Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB) hat über ihr Tochterunternehmen digitalfabrix ein entsprechendes Angebot vorgelegt. Danach fallen für die Installation und eine Einweisung der Kassen- und Recherchemitarbeiter einmalige Kosten in Höhe von voraussichtlich etwa 2.480 € an. Die laufenden Kosten für die Verfahrenspflege und den Support betragen 0,57 € je Einwohner jährlich, derzeit also 2.720,61 €.

Die Einholung eines Vergleichsangebots erscheint nicht sinnvoll, da das Verfahren zwingend eine Schnittstelle zum bei der Stadt eingesetzten Finanzverfahren OK.FIS voraussetzt.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag wie beschrieben an die AKDB/digitalfabrix zu vergeben.

7.2 Beschaffung digitaler Dienstleistungen nach dem Online-Zugangsgesetz bei der AKDB

Nach den Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes ist die Stadt verpflichtet, bis Ende 2022 eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten.

Die AKDB hat auch hierfür ein Angebot vorgelegt. Es beinhaltet zum einen die Installation ein Bürgerservice-Portal mit verschiedenen Standarddienstleistungen aus den Bereichen Einwohnerwesen, Finanzwesen und Standesamtswesen und zum anderen die Überlassung und Pflege von insgesamt über 50 Antragsformularen aus allen Verwaltungsbereichen.

Die Kosten hierfür betragen 20.742,55 €. Darin enthalten sind die laufenden Kosten des Bürgerservice-Portal für vier Jahre, die des Formularcenters für 3 Jahre. Danach ist mit folgenden Kosten der Verfahrenspflege zu rechnen:

Bürgerservice-Portal	1.198,10 €
Formularcenter	840,00 €

Derzeit werden noch die Konditionen für die Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems ermittelt. Erwartet wird eine Förderung der o.g. Einmalkosten in Höhe von 90% bis zu einem Maximalbetrag von 20.000 €. Haushaltsmittel stehen in einer Höhe von etwa 72.000 € zur Verfügung.

Auch hier empfiehlt die Verwaltung, aufgrund der engen Verzahnung mit den Fachverfahren der AKDB auf die Einholung von Gegenangeboten abzusehen, sofern dies nicht förderschädlich ist.

Auf Nachfrage von Stadtrat Laumeister teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß ein Angebot der AKDB für ein elektronisches Ratsinformationssystem erwartet wird.

Stadtrat Salvenmoser fragte an, ob mit dem erworbenen Verfahren eine echte Digitalisierung der Arbeitsabläufe verbunden sei, Bgm. Fath-Halbig bestätigte dies. Vorgehen ist ein durchgehend digitaler Workflow einschließlich digitaler Signatur und digitalem Rücklauf der Ergebnisse.

Der Stadtrat beschloß, die AKDB mit den beschriebenen Leistungen zu beauftragen.

8. Sanierung des Radwegs am Mainufer – Fortschreibung der Kostenberechnung

Nachdem für die Sanierung des Radwegabschnitts im Bereich des früheren Betonwerks Schmitt keinerlei Fördergelder zu erwarten sind, ist die Maßnahme allein aus städtischen Mitteln zu finanzieren.

Die Fortschreibung der Kostenberechnung durch das Büro ISB im August 2022 schließt mit einer Bruttosumme von 286.641,84 € ab. Gegenüber der Kostenberechnung vom Oktober 2020 (149.022,86 €) ist dies nahezu eine Verdoppelung. Die Mehrung setzt sich wie folgt zusammen:

Massenmehrung der Steinschüttung an der Uferböschung (Stabilisierung entlang des gesamten mainnahen Wegabschnitts)	102.078,20 €
Stabileres Gelände an der Böschungskante	8.568,00 €
Allg. Preissteigerung (ca. 20%)	26.972,78 €

Im Haushalt stehen derzeit für die Maßnahme noch 147.717,71 € zur Verfügung.

Bgm. Fath-Halbig machte deutlich, daß die zusätzliche Böschungssicherung optional ist. Bei einem Verzicht könnten jedoch mittelfristig weitere Schäden am Weg entstehen.

Auf Nachfrage von Stadtrat Turan gab er bekannt, daß eine Beteiligung des Landkreises oder des Freistaats an der Maßnahme nicht zu erwarten ist.

Stadtrat Salvenmoser stellte die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage und verwies auf die Notwendigkeit der geplanten Radwege in der Bahnstraße und der Presentstraße. Zudem sei die Finanzierung der Mehrkosten nicht geklärt.

Stadtrat Laumeister regte an, mit der Fa. Diephaus Gespräche über eine verlängerte Nutzung ihres Betriebsgeländes zu führen, um möglicherweise einen frühzeitigen Abbruch des Bestandsgebäudes zu erwirken und den gesamten Wegabschnitt in einem Zug verlegen zu können. Bgm. Fath-Halbig verwies insofern auf die ungeklärte und derzeit auch nicht verbindlich zu klärende Problematik der Anrechnung des Gebäudes für einen später notwendig werdenden Retentionsraumausgleichs im Rahmen der Bauleitplanung für das Betonwerk.

Stadtrat Wetzel sprach sich für eine Verlängerung des derzeitigen Zustands für einige Jahre aus. Bgm. Fath-Halbig machte deutlich, daß die Fa. Diephaus eine baldige Verlegung des Radwegs wünscht, um die jetzige Trasse mit den angrenzenden Bereichen als Lagerfläche nutzen zu können.

Auf Anfrage von Stadtrat Dotzel teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß eine Ufersicherung mit Spundwänden deutlich teurer wär als die vorgesehene Steinschüttung.

Stadtrat Schusser regte an, der Fa. Diephaus eine finanzielle Entschädigung für die Überlassung der Ausweichstrecke anzubieten, um den jetzigen Zustand noch einige Zeit aufrechterhalten zu können.

Der Stadtrat faßte folgende Beschlüsse:

- Die Sanierung des Radwegs mit einer erweiterten Ufersicherung wird derzeit nicht durchgeführt (Abstimmungsergebnis 14:0).
- Die Sanierung des Radweges mit der vormals vorgesehenen Ufersicherung wird derzeit nicht durchgeführt (Abstimmungsergebnis 13:1).

- Weitere Überlegungen sollen im Zuge der Haushaltsberatungen 2023 angestellt werden (Abstimmungsergebnis 13:1).

9. Umsetzung der Feuerwehrbedarfsplanung

9.1 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2022 gebilligte Feuerwehrbedarfsplan sieht u.a. die kurzfristige Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF10 als Ersatz für das verbrauchte LF16TS und eines Gerätewagens Logistik GW-L2 mit Wasserführung vor. Die zu erwartenden Kosten liegen bei etwa 420.000 € für das LF 10 bzw. 300.000 € für den GW-L2. Die reguläre Festbetragsförderung durch den Freistaat Bayern beträgt 80.500 € für das LF10 und 40.700 € für den GW-L2. Bei Beschaffung baugleicher Fahrzeuge mit anderen Kommunen erhöht sich der Fördersatz um 10%. Diese Möglichkeit sollte deshalb durch eine entsprechende öffentliche Umfrage untersucht werden.

Aufgrund der finanziellen Gegebenheiten empfiehlt die Verwaltung, zunächst die Beschaffung des LF10 einzuleiten. Diese ist europaweit durchzuführen. Es wird empfohlen, hierfür ein qualifiziertes Fachbüro zu beauftragen, das sowohl das Förderverfahren begleitet als auch im Falle einer gemeinsamen Beschaffung sicherstellt, daß die Baugleichheit der Fahrzeuge gewährleistet bleibt. Entsprechende Angebote sollten kurzfristig eingeholt werden.

Für die Beschaffung ist ein Zeitraum von ca. zwei Jahren anzunehmen.

Der Stadtrat beschloß, die Beschaffung des LF10 wie beschrieben einzuleiten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine parallele bzw. zeitnahe Beschaffung des GW-L2 und wirtschaftlich sinnvolle Alternativen zur Sicherstellung des Brandschutzes bei einer späteren Beschaffung zu prüfen.

9.2 Umbau der BRK-Garage zum Feuerwehreinstellplatz

Als weiterer Baustein der Feuerwehrbedarfsplanung soll die derzeitige BRK-Garage als weiterer Einstellplatz für die Feuerwehr genutzt werden. Die erfordert verschiedene Umbauten, insbesondere die Ergänzung der Absauganlage und eine Ergänzung der Elektroinstallation. Zusätzlich sind die Beschaffung von Schwerlastregalen für feuerwehrtechnische Ausrüstung und der Einbau eines digitalen Schließsystems für das gesamte Gerätehaus vorgesehen.

Erste Angebote hierfür schließen mit einem Gesamtvolumen von brutto 28.030,64 € ab. Haushaltsmittel sind nicht vorgesehen. Für die Schwerlastregale sollen noch Alternativangebote eingeholt werden. Stadtrat Laumeister benannte hierfür geeignete Lieferanten.

Der Stadtrat stimmte der Durchführung der Arbeiten zu. Diese sollen erst nach Abschluß eines Nutzungsvertrages mit dem Roten Kreuz durchgeführt werden. Die Verwaltung wurde ermächtigt, Aufträge bis zu einem Gesamtvolumen von 29.432,17 € (28.030,64 € + 5%) zu vergeben.

10. Erteilung von Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang der Wasserversorgungsanlage für Hausbrunnen zur Gartenbewässerung

Gemäß § 5 Abs.2 der städtischen Wasserabgabebesatzung sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf aus der städtischen Wasserversorgungsanlage zu decken. Ausgenommen ist nur die Gartenbewässerung, die auch mit gesammeltem Niederschlagswasser erfolgen darf. Anträgen auf Befreiung von diesem Benutzungszwang für private Zwecke wurden in der Vergangenheit regelmäßig abgelehnt.

Der Verwaltung liegen derzeit mehrere Anträge und Anfragen vor, Hausbrunnen für die Bewässerung von Hausgärten niederzubringen. Bgm. Fath-Halbig erläuterte die kritische Haltung der Verwaltung hierzu. So dient der Anschluß- und Benutzungszwang auch dem Schutz der obersten Grundwasserschichten vor übermäßiger und letztlich nicht kontrollierter Nutzung. Auch der Eintrag von Verunreinigungen kann so besser vermieden werden. Zudem hat eine großflächige Nutzung von Gartenbrunnen negative Auswirkungen auf die Trinkwassergebühren, da diese in einem hohen Maße fixkostenbasiert sind.

Stadtrat Laumeister betonte, daß eine annähernd kostenfreie Gartenbewässerung gerade in heißen Sommern nicht als nachhaltig und ressourcenschonend angesehen werden kann. Dem schlossen sich Stadtrat Salvenmoser und Stadtrat Schusser an.

Der Stadtrat beschloß, für private Gartenbrunnen keine Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang zu erteilen.

11. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- Wegen Verzögerungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2023 wird die für den 05.10. vorgesehene Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verschoben.
- Die KiTa „Wirbelwind“ hat das neue Gebäude in der Bergstraße bezogen; die Außenanlage ist in den nächsten Monaten noch fertigzustellen.

12. **Anfragen**

- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß die förmliche Billigung des Bebauungskonzepts für das SAF-Gelände für die Oktober-sitzung des Stadtrates vorgesehen ist. Derzeit finden letzte Absprachen mit dem Landratsamt statt; zudem werden die gewünschten Visualisierungen der neuen Situation vorbereitet.
- Stadtrat Salvenmoser fragte nach dem aktuellen Stand der Zertifizierung als Fair-Trade-Gemeinde. Bgm. Fath-Halbig teilte mit, daß der Prozeß im Gang ist, jedoch wegen weiterer dringender Aufgaben nur mit niedriger Priorität weitergeführt werden kann.
- Stadtrat Laumeister bat darum, die städtische Homepage hinsichtlich der noch zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen zu aktualisieren und dem Stadtrat über den aktuellen Sachstand zu informieren. Bgm. Fath-Halbig sagte dies zu.
- Auf Anfragen von Stadträtin Şirin bestätigte Bgm. Fath-Halbig, daß die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 28.09. stattfinden wird. Dort besteht auch die Möglichkeit, die neue KiTa in der Bergstraße zu besichtigen. Die offizielle Einweihung der Einrichtung soll nach Fertigstellung der Außenanlage im Frühjahr 2023 erfolgen.

Wörth a. Main, den 23.09.2022

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer